



Finanzamt, Pf.110863, 60043 Frankfurt

Freistellungsbescheid

Förderverein der
Holzhausenschule e.V.
c/o Holzhausenschule
Bremer Str. 25
60323 Frankfurt

für 2013 bis 2015 zur
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Frankfurt am Main IV
Gutleutstraße 118, 60327 Frankfurt
Zi.Nr.: FK Tel.: 069/2545-04

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.hessen.de

40009-F645-FEST-00179

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2019 für das Jahr 2018 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo., Mi. 8.00-12.00Uhr, Do. 14.00-18.00Uhr



Förderverein der Holzhausenschule e.V., c/o Holzhausenschule, Bremer Str. 25,
60323 Frankfurt
Steuernummer: 45 250 66118 - K09

Anlage zum Freistellungsbescheid 2013 - 2015 zur Körperschaft-/u. Gewerbesteuer vom 14.12.16

Erläuterungen:

Zeitnahe Mittelverwendung:

Der Verein hat zum 31.12.2015 ein Vermögen i. H. v. 37.330.- € ausgewiesen.

Grundsätzlich muss ein gemeinnütziger Verein sämtliche Mittel zeitnah für seine steuerbegünstigten Zwecke verwenden, gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 AO.

Abweichend vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, darf ein gemeinnütziger Verein seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies für die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO). Die Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt wurden. Typische Beispiele sind größere Anschaffungen (Gebäude, Fahrzeuge oder Geräte) oder die anstehende Durchführung größerer Veranstaltungen wie z.B. Weltmeisterschaften, für die die Mittel eines Jahres nicht ausreichen. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten, reicht nicht aus. Hierfür steht bei Vereinen ausschließlich die Rücklagenmöglichkeit nach § 58 Nr. 7a AO (bis 31.12.2013); § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (ab 2014) zur Verfügung.

Hiernach kann die Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zuführen.

Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen.

Die Rücklagen müssen hierzu in der Rechnungslegung der Körperschaft – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert und getrennt nach dem jeweiligen Rechtsgrund ausgewiesen werden, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Für nicht bilanzierende Körperschaften ist der Ausweis der Rücklagen neben ihren Aufzeichnungen für die Einnahmen und Ausgaben in einer gesonderten Aufstellung erforderlich.

Darüber hinaus kann der Verein die zeitnahe Mittelverwendung auch durch die eine „Mittelverwendungsrechnung“ für jedes Überprüfungsjahr nachweisen.

Diese kann zum Beispiel so aussehen:

Im Kalenderjahr zugeflossene Mittel €
+ Mittelüberhang aus dem Vorjahr €
./. Verwendungsüberhang aus dem Vorjahr €

→→→

- = Zu verwendende Mittel €
- ./ Im Kalenderjahr verwendete Mittel €
- ./ Projektbezogene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO €
- ./ Betriebsmittelrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO €
- ./ Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO €
- ./ Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO €
- ./ Rücklagen nach § 62 Abs. 3 und 4 AO €
- ./ Rücklagen aus Kapital vor 1977 bzw. vor Steuerbegünstigung €
- ./ Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb €
- ./ Rücklagen im Vermögensverwaltungsbereich €
- = Am Ende des Kalenderjahres noch nicht verwendete Mittel €

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der nächsten Steuererklärung 2016 – 2018.